

(Fortsetzung zu Seite 1282.)

sant sind seine Ausfälle gegen die deutschen Reisenden, die die Seen von Lugano, den Lago di Como usw. besuchen. Weshalb mögen ihm wohl alles Deutsche und alle Deutschen verhaßt sein? Die künstlerischen Illustrationen von Maxwell Armstrong sind in guten Farbendrucken wiedergegeben und tragen wesentlich zur Werterhöhung des Buches bei. Die deutsche Gefahr läßt auch den belgischen Professor Charles Sarolea in Edinburgh nicht schlafen. Er veröffentlichte »The Anglo-German Problem (Nelson 2/— netto), in dem er sich hauptsächlich darüber beklagt, daß die Deutschen keine Vernunft annehmen wollen und nicht auf die englischen Verfasser antideutscher Werte hören. So soll sich Professor Dr. Delbrück geweigert haben, für die »English Review« zu schreiben, solange Professor Dr. Dillon seine antideutschen Ausfälle in dieser liberalen Review veröffentlicht. Auch behauptet Dr. Sarolea, daß Holland und Belgien in nicht allzulanger Zeit von Deutschland annektiert würden, und daß Antwerpen dazu ausersehen sei, ein deutscher besetzter Hafen zu werden, der England wie eine Pistole bedrohe. Die Ansichten des geehrten Herrn Professors sind nicht einmal original, da sie der »Indépendance Belge« und Herrn Roland des Marès, dem belgischen Korrespondenten des Temps, eines der am meisten antideutschen Organe in Paris, entstammen. Professor Sarolea hat zum Teil deutsche Erziehung genossen, scheint aber die deutschen Verhältnisse durchaus nicht zu kennen, da sonst eine Behauptung wie die, daß die englische Presse unabhängiger als die deutsche Presse sei, nicht möglich wäre. Es gibt in Deutschland keinen Zeitungstrust wie die »Amalgamated Press« des Lord Northcliff, der 60 englische Zeitungen, an der Spitze die »Times«, kontrolliert, die alle antideutsche Propaganda betreiben, noch ist es der deutschen Regierung möglich, durch eine »Press Association« alle deutschen Zeitungen dahin zu beeinflussen, dem Auslande gegenüber die offizielle Regierungspolitik zu vertreten, wie das, um nur ein Beispiel anzuführen, in der Agadir-Angelegenheit in England geschehen ist. Viel Unheil wird Herr Professor Sarolea durch seine Propaganda nicht anrichten, da auf beiden Seiten die Partei der vernünftigen Leute und Friedensfreunde im Wachsen ist.

Ein eigentümliches Unternehmen ist in London mit der Eröffnung von The Poetry Bookshop in Devonshire Street, Bloomsbury ins Leben gerufen worden, das die Popularisierung der Dichtkunst bezweckt. Mr. Harold Monro, der Herausgeber von »Poetry and Drama«, hat herausgefunden, daß die gewöhnlichen Buchläden nicht genug Wert auf die »Dichtkunst« legen und es nicht für der Mühe wert halten, außer einigen Klassikern, Gedichtbücher auf Lager zu nehmen. Falls ein Käufer um die Wahl eines Gedichtbuches verlegen ist, wird er in dem neuen Geschäft nach besten Kräften beraten, ja es wird ihm Gelegenheit geboten werden, Gedichte vortragen zu hören. Nebenbei soll der kaufmännische Standpunkt durchaus nicht vergessen und das Hauptgewicht auf seltene und weniger bekannte Gedichtwerke in guter Ausstattung gelegt werden. Auch der Verlagstätigkeit will sich das Unternehmen zuwenden. Die monatliche Zeitschrift »Poetry and Drama« findet dort ihr Heim, wo dem modernen realistischen Buchladen, der nur auf den Verkauf dressiert ist, ein idealer Nebenbuhler in The Poetry Bookshop erstehen soll. Wir wünschen dem Unternehmen allen Erfolg, können aber leider den schönen Glauben daran nicht teilen.

Von Interesse dürfte auch die Nachricht sein, daß die Firma Bell & Co. sich entschlossen hat, eine neue billige Ausgabe von »Bohn's Library« zu 1/— net für den Band zu veröffentlichen. Heinrich Georg Bohn, der Begründer und Herausgeber dieses großen Unternehmens, war der Sohn eines westfälischen Buchhändlers, der sich im Jahre 1795 in London niederließ. Er faßte den Gedanken, die Weltliteratur in guten englischen Ausgaben und Übersetzungen seinen Zeitgenossen zugänglich zu machen, und begann im Jahre 1846 für die damalige Zeit billige Bücher bedeutender Schriftsteller herauszugeben. Er selber übersetzte die Hauptwerke Goethes, Schillers, Humboldts und Petrarca's. Außerdem veröffentlichte er 1857 Origin and Progress of Printing,

1863 The Biography and Bibliography of Shakespeare. Auch Lowndes' Bibliographer's Manual (1857—64) wurde von ihm redigiert und herausgegeben. Nach seinem Tode ging die hochgeschätzte sogenannte Bohn's Library in den Verlag der Firma Bell über.

Im Anschluß an Lowndes' Bibliographer's Manual ist der in Aussicht genommene englische Katalog der Firma Sampson Low zu erwähnen, von dem als in Vorbereitung »The English Catalogue of Books issued in the United Kingdom of Great Britain and Ireland 1801—1836«, unter der Redaktion von Robert Alexander Peddie und Quintin Waddington (£ 4.4.0 n.), angezeigt wird. Dieses Unternehmen ist um so verdienstvoller, als es kaum irgendwelches nützliche Hilfsmittel zum Auffinden der zwischen 1801 und 1836 erschienenen englischen Bücher oder von Nachrichten über Buchhändler und Gelehrte aus dieser Zeit gibt, wenn man nicht auf die sehr unvollständigen alten Verlags- und Antiquarkataloge jener Zeit zurückgreifen kann. Hoffentlich finden die Verleger und Herausgeber bei den Buchhändlern und Bibliothekern genügend Unterstützung ihres gemeinnützigen Unternehmens. Dieselbe Firma verspricht in Kürze den »English Catalogue for 1912« herauszubringen. Dieses unentbehrliche Hilfsmittel des Buchhändlers ist zu befannt, als daß es noch empfehlender Worte bedürfte.

Auch auf Bernard Wellers Textbook of Stage Copyright sei noch hingewiesen, da durch den Copyright-Akt von 1911 und die Berliner Konvention, die von England mit unterzeichnet wurde, viele Veränderungen eingetreten sind. Für Schauspieldichter, Bühnengehörige, Komponisten und Verleger dürfte das klar und präzise geschriebene Werk (Verlag der »Stage«, zum Preise von 5/— netto) bald zum unentbehrlichen Ratgeber werden. Es wäre zu wünschen, daß auch für die Literatur ein solcher Führer durch das internationale Urheberrecht und die verschiedenen Landesgesetze über den Schutz des literarischen Eigentums existierte. Jetzt herrscht mehr oder minder ein Chaos von Ansichten, das für die Advokaten und Juristen sehr einträglich ist, sich aber für den Verleger und Schriftsteller unerträglich gestaltet. — Das bekannte deutsche Werk »Die Reklameschule«, das in Groß-Lichterfelde in zwei Bänden vor etwa zwei Jahren erschienen ist, hat ein englisches Seitenstück in dem Practical Advertising (Mather & Crowther Limited, Bridgestreet, London, 3/6 netto) erhalten, das für jeden praktischen Geschäftsmann, der auf Reklame angewiesen ist, ein sehr zu empfehlendes Nachschlagewerk darstellt. Aus dem reichen Inhalt des 700 Seiten zählenden Buches führen wir die vorzügliche Liste der Zeitungen und Zeitschriften Großbritanniens an, ferner die der Unternehmer, die die großen Riesenplakate an die Türen und Häuserwände kleben, und die Liste der Anzeigenbureaus für Eisenbahnen, Tramwagen, Omnibusse usw.

Wöge das Jahr 1913 uns den ersehnten Frieden erhalten und für den Gesamtbuchhandel ein recht gutes werden!

London, Januar 1913.

Wm. von Knoblauch.

### Kleine Mitteilungen.

**Wink für Gläubiger bei Konkursen in Norwegen.** — Die Eröffnung des Konkurses wird den ausländischen Gläubigern, sowie ihren Vertretern in Norwegen, wenn diese bekannt sind, sofort seitens des Konkursverwalters mitgeteilt.

Die Anmeldung von Forderungen geschieht beim Konkursgericht (Skifteret) und die Anmeldungsfrist soll nicht unter 4 und nicht über 8 Wochen seit Einrückung der Aufforderung im Staatsanzeiger betragen.

Die Prüfung der Forderungen soll nicht später als 4 Wochen nach Ablauf dieser Frist beginnen.

Forderungen können in deutscher Sprache (am besten in lateinischen Schriftzeichen) angemeldet werden; eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Schulburlunden (Wechsel usw.) sind im Original oder in Abschrift mit einzureichen.

Zu spät angemeldete Forderungen werden nicht in der ersten, sondern in einer später anzuberäumenden Sitzung geprüft.

Zu Äußerungen des Gläubigers über bestrittene Forderungen setzt das Gericht eine Frist an, welche dem Gläubiger, falls er nicht im Termine vertreten ist, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird.